

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 3. —

(Nr. 2321.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. Dezember 1842., die Ausdehnung der mildernden Bestimmungen der Order vom 28. Oktober 1836. zu dem §. 22. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. auf Verträge, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind, betreffend.

Nachdem durch die Order vom 28. Oktober 1836. die Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. §. 22. dahin gemildert worden sind, daß die Stempelstrafe, welche ein Beamter wegen unterlassener Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu einer Amtsverhandlung verwirkt hat, nicht mehr von dem Besitzer oder Produzenten der Verhandlung eingefordert, sondern unmittelbar von dem schuldigen Beamten eingezogen, und letzterer, sofern nicht das Vergehen wegen einer damit zusammen treffenden anderweitigen Verletzung der Amtspflicht eine höhere Strafe nach sich zieht, nur mit einer Ordnungsstrafe belegt werden soll, will Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 12. d. M. die mildernden Bestimmungen dieser Order auch auf Verträge ausdehnen, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind. Es soll demnach, wenn zu einem solchen Vertrage der tarifmäßige Stempel nicht verwendet worden, die bei dem Vertrage theilhabende Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont bleiben, der Beamte dagegen, welcher den Vertrag im Auftrage oder Namens der Behörde geschlossen hat, in eine, nach den Bestimmungen der Order vom 28. Oktober 1836. festzusetzende Strafe verfallen. Hat jedoch die Privatperson, mit welcher der Vertrag geschlossen worden, erweislich wider besseres Wissen veranlaßt, oder nachgegeben, daß zu demselben ein Stempel gar nicht, oder ein geringerer als der tarifmäßige Stempel verwendet worden, so tritt neben der den Beamten treffenden Strafe gegen die Privatperson die ordentliche Stempel-Strafe nach den Bestimmungen

des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. ein. Der Steuer-Verwaltung verbleibt in allen Fällen die Befugniß, den fehlenden Stempel von dem Produzenten der Verhandlung einzuziehen, unter Vorbehalt der dem letztern gegen dritte Personen oder Behörden zustehenden Regress-Ansprüche. Diese Bestimmungen sind durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. Dezember 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

[Faint mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

[Faint mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

(Nr. 2322.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. Januar 1843. über die Berechnung der Ausfertigungsgebühren bei den Land- und Handelsgerichts-Sekretariaten in dem zum Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gehörigen Theile des Herzogthums Berg.

Um die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Eöln gesetzlich bestehende Verschiedenartigkeit der Berechnung der Ausfertigungs-Gebühren bei den Land- und Handelsgerichten zu beseitigen, will Ich auf Ihren Bericht vom 19. Dezember v. J. unter Abänderung des Artikels 143. des Dekrets vom 17. Dezember 1811. über die Einregistrirungsstempel und Sekretariatsgebühren hierdurch bestimmen, daß auch in dem zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Eöln gehörigen Theile des Herzogthums Berg bei Berechnung der Kosten der Ausfertigungen, welche von den Land- und Handelsgerichts-Sekretariaten ertheilt werden, das Blatt (die Rolle) zu Vierzig Zeilen gerechnet werde. Sie haben diese Order durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Januar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mähler und v. Bodelschwingh.

(Nr. 2323.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. Februar 1843, über die Vervielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Karrikaturen, Zerr- oder Spottbildern.

ad 23. 16. 43
23. 10. 43
 Ich habe mit Unwillen wahrgenommen, bis zu welchem hohen Grade in der letzten Zeit der Unfug gestiegen ist, durch bildliche Darstellungen die Religion und den Staat herabzuwürdigen und zu verspotten, so wie die Sittlichkeit und die persönliche Ehre zu verletzen. Um diesem Unfuge für die Folge vorzubeugen, bestimme Ich hierdurch, daß bildliche Darstellungen, durch welche die Sittlichkeit gröblich verletzt wird, überhaupt nicht, Karrikaturen, Zerr- oder Spottbilder jeder Art aber nicht anders vervielfältigt, feilgehalten, verkauft, ausgestellt, ausgelegt oder verbreitet werden dürfen, als wenn dazu vorher die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo die Vervielfältigung beabsichtigt wird, oder im Falle die Bilder im Auslande angefertigt sind, die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Verkauf oder die Verbreitung derselben stattfinden soll, eingeholt worden ist. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, hat außer der Strafe, welche ihn wegen eines dadurch etwa zugleich verübten Verbrechens trifft, diejenige Strafe verwirkt, mit welcher im Art. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. und im §. 4. der Order vom 6. August 1837. der Verkauf u. s. w. verbotener Schriften bedroht ist. Die vorgefundenen Exemplare solcher bildlichen Darstellungen sind zu konfisziren und zu vernichten. Die Untersuchung und Bestrafung der gedachten Vergehen wird eben denjenigen Behörden übertragen, denen solche in Ansehung der Vergehen gegen die Censurgesetze zusteht.

Das Staats-Ministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen, und Sie, der Minister des Innern, haben hiernach die Behörden mit Instruktion zu versehen.

Berlin, den 3. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.